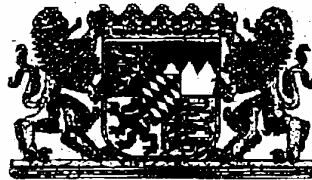


2 UF 200/06
2 F 1101/04 AG - FG - Bamberg

~~Ausfertigung~~/Abschrift



RA	EINGEGANGEN	RA	Mo:
SB	13. FEB. 2007	RA	Di:
RA	CTS	RA	Mi:
RA	RECHTSANWÄLTE	RA	Do:
RA		RA	Fr:
RA		RA	Sa:
RA		RA	So:

Oberlandesgericht Bamberg

BESCHLUSS

des 2. Zivilsenats – Familiensenats – des Oberlandesgerichts Bamberg
in der Familiensache zur Regelung des Umgangs für das Kind
Heller Aeneas, geb. 17.04.1995

Verfahrenspfleger:

Rechtsanwalt Andreas Hornig,
Franz-Ludwig-Straße 11, 96047 Bamberg,

Beteiligte:

1. Heller Petra

Greiffenbergstraße 33, 96052 Bamberg
Antragstellerin und Beschwerdeführerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thiel,
Flandrische Straße 2, 50674 Köln

2. Stadtjugendamt Bamberg,

Geyerswörthplatz 2, 96045 Bamberg,
Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Der 2. Zivilsenat – Familiensenat – des Oberlandesgerichts Bamberg hat unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Dörfler und der Richter am Oberlandesgericht Maex und Löffler aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 2007

beschlossen:

1. Die befristete Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengerichts – Bamberg vom 19. Juni 2006 wird zurückgewiesen.
2. Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsgebührenfrei. Die den Parteien im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen sind nicht zu erstatten.
3. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 19.06.2006 hat das Amtsgericht Bamberg dem Antrag der Antragstellerin auf Einräumung eines Umgangsrechtes mit ihrem Kind Aeneas, geb. 17.04.1995, insoweit entsprochen, als es einen begleiteten Umgang in den Räumen der Geschwister-Gummi-Stiftung in Kulmbach angeordnet hat. Gegen diesen ihr am 22.06.2006 zugestellten Beschluss hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 05.07.2006, eingegangen beim Oberlandesgericht Bamberg am 06.07.2006, Beschwerde eingelegt und diese nach Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist bis einschließlich 28.09.2006 am 27.09.2006 begründet. Mit ihrem Rechtsmittel will sie zusätzlich zu dem angeordneten begleiteten Umgang erreichen, dass ihr gestattet wird, zumindest einmal wöchentlich einen telefonischen Kontakt für zumindest 20 Minuten und darüber hinaus brieflichen Kontakt mit dem Kind zumindest zweimal monatlich zu haben. In der mündlichen Verhandlung vom 22.01.2007 hat die Antragstellerin ausdrücklich erklären lassen, die Anordnung des begleiteten Umgangs nicht anfechten zu wollen. Außerdem will sie eine Kopie des letzten Schulzeugnisses und quartalsweise ein aktuelles Foto des Kindes erhalten. Das am Verfahren beteiligte Stadtjugendamt wendet sich nicht gegen die begehrten Telefon- und Briefkontakte mit dem Kind und ist auch bereit Zeugniskopien der Antragstellerin zu überlassen. Es weist jedoch darauf hin, dass das Kind den dringenden Wunsch geäußert habe, dass ihn seine Mutter im Kinderheim besuche, und dass die Veröffentlichungen von Mitschnitten der mit dem Kind geführten Telefongespräche sowie von Lichtbildern des Kindes im Internet das Kind stark belasteten und deswegen unterbleiben müssten. Aus diesem Grund wendet sich das Stadtjugendamt auch gegen die Herausgabe von Bildern des Kindes an die Antragstellerin.

In der mündlichen Verhandlung vom 22.01.2007 haben die Parteien im Wege einer Teilvereinbarung die Überlassung von Schulzeugnissen an die Antragstellerin geregelt und das Verfahren bezüglich der Gestattung von telefonischen und brieflichen Kontakt der Antragstellerin mit dem Kind übereinstimmend für erledigt erklärt.

Mit Schreiben vom 01.02.2007 beantragt die Antragstellerin, ihr zu gestatten, mit ihrem Kind Aeneas einen Urlaub im Ausland verbringen zu dürfen, und unbegrenzten Telefonkontakt zu Aeneas haben zu können.

Der Senat hat das Kind Aeneas am 15.01.2007 angehört. Auf die den Parteien bekannte Niederschrift wird Bezug genommen.

II.

Die zulässige befristete Beschwerde der Antragstellerin ist unbegründet. Soweit sie den Teilbereich der Überlassung von aktuellen Bildern des Kindes Aeneas an die Antragstellerin betrifft, bestehen Zweifel an der Zulässigkeit des Rechtsmittels, weil es sich insoweit um einen neuen Antrag handelt, der in der Beschwerdeinstanz grundsätzlich nicht mehr gestellt werden darf (BGH FamRZ 90,607; Zöller-Philippi, ZPO, 26. Aufl. § 621 e RdNr. 51 mit weiteren Nachweisen). Der Anspruch auf Herausgabe von Bildern gründet sich nämlich nicht auf dem Umgangsrechts des nichtsorgeberechtigten Elternteils, sondern besteht unabhängig davon. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass der Gesetzgeber beide Ansprüche in getrennten Vorschriften geregelt hat. Die Frage der Zulässigkeit der Beschwerde kann jedoch dahinstehen, weil das Rechtsmittel auch insoweit keinen Erfolg hat.

1. Der Antragstellerin steht ein Anspruch auf Herausgabe aktueller Bilder des Kindes Aeneas derzeit nicht zu. Gem. § 1686 BGB kann jeder Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Beide Voraussetzungen liegen nicht vor.

- a) Es fehlt bereits das berechnigte Interesse der Antragstellerin an der Aushändigung von aktuellen Bildern, weil sie nach dem insoweit nicht angegriffenen Beschluss des Amtsgerichts vom 19.06.2006 ohnehin berechnigt ist, sich einen persönlichen Eindruck des Kindes durch Wahrnehmung des angeordneten begleiteten Umgangs zu verschaffen. Soweit sie sich darauf beruft, den Umgangstermin nicht wahrnehmen zu können, weil sie eine zwangsweise durchgeführte psychiatrische Untersuchung im vorliegenden Verfahren, im Sorgerechtsverfahren und im Betreuungsverfahren befürchte, handelt es sich um eine vorgeschobene Begründung. Weder der Senat noch das Vormundschaftsgericht haben eine gegen den Willen der Antragstellerin durchzuführende psychiatrische Untersuchung angeordnet. Dies wurde der Antragstellerin auch mit einer entsprechenden Erklärung des Vormundschaftsrichters vom 16.01.2007 bereits mit Verfügung des Vorsitzenden des Familiensenes vom 16.01.2007 mitgeteilt. Trotzdem ist sie zur mündlichen Verhandlung am 22.01.2007 nicht erschienen und hat durch ihre Bevollmächtigten erklären lassen, kein Vertrauen in die deutsche Justiz zu haben.
- b) Der Antrag auf Überlassung von aktuellen Bildern kann aber auch deshalb keinen Erfolg haben, weil die Herausgabe der Bilder dem Wohl des Kindes nicht entspricht.

Aus den vorgelegten Unterlagen und den Veröffentlichungen im Internet (www.petra-heller.info) ergibt sich, dass die Antragstellerin bereits in der Vergangenheit Bilder des Kindes Aeneas der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, worunter das Kind zu leiden hatte. So hat Aeneas bei der persönlichen Anhörung durch den Senat am 15.01.2007 erklärt, dass seine früheren Pflegeeltern Ziegler wegen des von der Antragstellerin in den Medien erzeugten Druckes nicht mehr in der Lage gewesen seien, ihn weiterhin in ihrem Haushalt zu betreuen. Auch er selbst sei von Schulkameraden aufgrund der Veröffentlichungen bedroht worden. Nachdem der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 22.01.2007 erklärt hat, nicht zusichern zu können, dass Foto's von Aeneas nicht mehr im Internet veröffentlicht werden, steht zu befürchten, dass die Antragstellerin -wie bereits in der Vergangenheit- auch aktuelle Foto's des Kindes im Internet veröffentlicht und sonstigen Medien zur Verfügung stellt. Dies würde nicht nur dem Kindeswohl widersprechen, sondern eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen. Aeneas hat bei seiner Anhörung erklärt, dass seine Klassenkameraden im Gymnasium über sein Schicksal bislang offensichtlich noch nichts wüssten. Jedenfalls habe er bislang noch keine entsprechenden Äußerungen gehört. Es muss deshalb im Interesse des Schutzes der Intimsphäre des Kindes die Überlassung von aktuellen Foto's an die Antragstellerin unterbleiben.

2. Der Schriftsatz der Antragstellerin vom 01.02.2007 gibt keinen Anlass, die angefochtene Entscheidung abzuändern.

- a) Das Familiengericht hat zu Recht nur einen begleiteten Umgang der Antragstellerin mit ihrem Kind Aeneas angeordnet, weil der persönliche Kontakt seit nunmehr über zweieinhalb Jahren unterbrochen ist und behutsam wieder angebahnt werden muss. Um Schädigungen des Kindes zu vermeiden, kann dies nur in der dem Kind vertrauten Umgebung erfolgen und nicht, wie von der Antragstellerin vorgeschlagen, im Rahmen eines Auslandsaufenthalts. Der Hinweis darauf, dass Aeneas mit seinem Vater regelmäßig Umgang hat und mit ihm bereits im Ausland Urlaub gemacht habe, ändert daran nichts. Die Beziehung des Kindes zu seinem Vater ist seit der Trennung von der Antragstellerin im August 2004 aufgebaut worden und stellt sich als gut dar. Dies hat Aeneas auch bei seiner Anhörung durch den Senat am 15.01.2007 bestätigt.
- b) Soweit die Antragstellerin „unbegrenzten Telefonkontakt“ mit Aeneas beantragt, kann dem nicht stattgegeben werden. In der mündlichen Verhandlung vom 22.01.2007 bestand Einigkeit darüber, dass die Antragstellerin regelmäßig wöchentlich einmal für 20 Minuten mit Aeneas telefonieren kann, was das Stadtjugendamt

Bamberg in seiner Beschwerdeerwiderung vom 29.11.2006 auch bereits zugestanden hatte. Im Hinblick darauf hat die Antragstellerin auch dieses Begehren in der mündlichen Verhandlung vom 22.01.2007 für erledigt erklären lassen. Ein zeitlich unbegrenzter Telefonkontakt würde dem Wohl des Kindes schaden und muss deshalb verweigert werden. Ebenso wie für den persönlichen Umgang des nichtsorgeberechtigten Elternteils muss auch für den telefonischen Kontakt ein zeitlicher Rahmen vorgegeben werden, um dem Kind den für seine persönliche und schulische Entwicklung erforderlichen Freiraum zu schaffen.

Die Kostenentscheidung bezüglich der Gerichtsgebühren beruht auf § 131 Abs. 3 KostO, die über die Nichterstattung von außergerichtlichen Auslagen auf § 13 a Abs. 1 S. 1 FGG. Dabei wird berücksichtigt, dass sich das Beschwerdeverfahren teilweise erledigt hat.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen hierfür gem. §§ 621 e Abs. 2, 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Dörfler

Maex

Löffler

Verkündet am 08. Februar 2007
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Bremer
Justizangestellte



Für den Gleichlaut der Ausfertigung/
Abschrift mit der Urschrift

Bamberg, 12.02.2007
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts


Bremer, Justizangestellte